

Birgit Schmidt am Busch

Die Kriegsverbrechen an Frauen im Jugoslawienkonflikt

– Möglichkeiten und Grenzen ihrer Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof –*

I. Die Forderung nach einer »juristischen Intervention«

Im Jugoslawienkonflikt wurden massenhaft Kriegsverbrechen an Frauen und Mädchen begangen. Während von allen kriegführenden Parteien die Frauen des Kriegsgenegers vergewaltigt wurden, setzten die bosnischen Serben – und dies ist inzwischen hinreichend belegt¹ – Vergewaltigungen von Frauen zielgerichtet als Kriegswaffe ein. Die Verbrechen an Frauen waren Kriegstaktik, um Land zu erobern, dienten somit der ethnischen Säuberung der von den Serben beanspruchten Gebiete.

Viele Frauen und Mädchen wurden in ihren Häusern und Wohnungen vergewaltigt. Aber auch öffentlich auf Marktplätzen wurden Frauen vor den Augen anderer mißhandelt, um die Bevölkerung zu terrorisieren und in die Flucht zu treiben. Nicht alle überlebten.² In sog. Bordell-Lagern wurden Frauen über Wochen und Monate vergewaltigt, gequält und geschwängert, und erst in fortgeschrittener Schwangerschaft entlassen, so daß sie gezwungen waren, die Kinder auszutragen.³ In der Öffentlichkeit weitgehend untergegangen ist, daß Vergewaltigungen zum Teil auf Video aufgenommen wurden. Viele solcher Aufnahmen wurden zu Propagandazwecken hergestellt: Vergewaltigungen wurden gefilmt, um sie dann in den Bildmedien als Taten der Kriegsgegner auszugeben – das Material wurde insoweit manipuliert. Darüber hinaus dienten diese Videoaufnahmen auch zur Unterhaltung der Truppen, deren »Kampfmoral« auf diese Weise verbessert werden sollte.⁴

Bislang nicht geklärt ist, inwieweit UNPROFOR-Soldaten – also Soldaten der dort angesiedelten UN-Friedenstruppen – Verbrechen an Frauen begangen haben. Flüchtlingsfrauen behaupten, daß einige von ihnen unter Waffengewalt von den Serben zur Zwangsprostitution mit UN-Soldaten gezwungen worden seien.⁵

* Für zahlreiche anregende Gespräche danke ich Ulrike Bumke, Sabine Regelin und ganz besonders Marianne Breithaupt. Vgl. ferner Reinhard Marx, Auf dem Weg zum permanenten Internationalen Straftribunal?, KJ 1994, 358.

1 Vgl. z. B. den »Report on the Situation of Human Rights in the Territory of the Former Yugoslavia«, vorgelegt am 10. Februar 1993 von Tadeusz Mazowiecki, Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, E/CN.4/1993/50, S. 19.

2 Ebd.

3 Über diese Vergewaltigungslager berichtet Stiglmayer, Vergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina, in: Stiglmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung – Krieg gegen die Frauen, 1993, S. 154 ff., aufgrund von Interviews mit betroffenen Frauen.

4 Näher dazu MacKinnon, Turning Rape into Pornography: Postmodern Genocide, Ms., Juli/August 1993, S. 24 ff.

5 Solche Anschuldigungen wurden auf einer öffentlichen Veranstaltung der Regionalgruppe München/Südbayern des Deutschen Juristinnenbundes und Münchner Frauenstudien e. V. am 20. Juni 1994 in München geäußert. Über entsprechende Vorwürfe von bosnischer Seite gegen den UN-General Lewis MacKenzie berichten die GRÜNEN im Landtag Nordrhein-Westfalen, Sonderinfo: Krieg gegen Frauen (ohne Datum). Bei früheren Einsätzen von UN-Friedenstruppen ist es zu solchen Übergriffen gekommen, vgl. die Nachweise bei Chinkin, Rape and Sexual Abuse of Women in International Law, EJIL 1994, S. 326 Fn. 1.

Als die im Jugoslawienkrieg zielgerichtet eingesetzten Massengewalttaten und Zwangsschwangerschaften Ende 1992 einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurden, lösten diese Verbrechen weltweit Empörung aus. Die Reaktionen waren unterschiedlich: Verstärkt wurde eine militärische Intervention gefordert, um die Greuel an Frauen so schnell wie möglich zu unterbinden. Vor allem Frauen- und Flüchtlingsverbände sowie Menschenrechtsvereinigungen bestanden auf einer gerichtlichen Verfolgung der Täter⁶, d. h. forderten eine »juristische Intervention«⁷. Vergewaltigungen sollten als Kriegsverbrechen geächtet und die Täter einer gerechten Strafe zugeführt werden.

An diesem Punkt zeigte sich, daß die internationale Staatengemeinschaft weitaus besser auf militärische als auf juristische Interventionen vorbereitet war. Während mit der NATO und WEU Strukturen für ein militärisches Eingreifen zur Verfügung standen, gab es auf internationaler Ebene im Grunde kein geeignetes rechtliches Instrument zur Ahndung und Verfolgung von Kriegsverbrechen. Darüber hinaus wurde deutlich, daß das materielle Völkerrecht Kriegsverbrechen an Frauen – wie Frauenrechte allgemein – weitgehend ignoriert hatte.⁸

Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag konnte insoweit nicht genutzt werden, da er nach seinem Statut nur zwischenstaatliche Streitigkeiten entscheidet.⁹ Vor diesem Gericht erhob Bosnien-Herzegowina im März 1993 Klage gegen (Rest-)Jugoslawien auf Unterlassung der Völkermordhandlungen gegen die moslemische Bevölkerung Bosniens. Der Gerichtshof wies im Wege vorläufiger Maßnahmen Jugoslawien an, Völkermordhandlungen zu unterbinden, sofern diese begangen würden, und vermied es, die Verbrechen als solche zu charakterisieren.¹⁰ Im Gegenzug beantragte Jugoslawien vor diesem Gericht die Unterlassung von Völkermordhandlungen durch den bosnischen Staat. Der IGH wies diese Klage ab und bestätigte lediglich seine frühere Entscheidung.¹¹ *Hollweg*¹² sieht darin eine rein »moralische Unterstützung« durch den IGH. Tatsächlich ist wegen der politischen Brisanz mit einer endgültigen Entscheidung vorläufig nicht zu rechnen. Auch sind Zweifel angebracht, ob die Strukturen des IGH für die Bewältigung dieses Falles ausreichen werden.¹³

Einen internationalen Strafgerichtshof, vor dem einzelne Täter wegen Kriegsverbrechen zur Verantwortung gezogen werden können, gab es nicht. Genauer muß man sagen: immer noch nicht. Dabei hatte es an entsprechenden Initiativen zur Einrich-

6 Siehe z. B. *van Blokland*, Vergewaltigung in Kriegszeiten – Vorarbeiten für ein internationales Tribunal, *STREIT* 2/94, S. 91–94, über Initiativen in den Niederlanden.

7 Dieser Begriff stammt von *Roggemann*, Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan, Berlin 1994, S. 32. Er soll zum Ausdruck bringen, daß die internationale Staatengemeinschaft letztlich keine Kompetenz zur Strafgewalt hat, da die Strafgewalt zentraler Bestandteil der Staatsgewalt ist.

8 Als Reaktion auf die schweren Kriegsverbrechen an Frauen im Jugoslawienkrieg wurde die weitgehende Nichtbeachtung von Frauenrechten im Völkerrecht auf der Wiener Menschenrechtskonferenz im Sommer 1993 von Frauenvereinigungen zum ersten Mal umfassend zur Sprache gebracht. Zu den Ergebnissen siehe *Sullivan*, Women's Human Rights and the 1993 World Conference on Human Rights, *AJIL* 1994, S. 152 ff.

9 Vgl. Art. 34 des IGH-Statuts (BGBl. 1973 II, S. 505).

10 Case Concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (*Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia (Serbia and Montenegro)*), Request for the Indication of Provisional Measures, 1993 ICJ Reports.

11 Beschluß vom 13. September 1993.

12 *Hollweg*, Das neue internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, *JZ* 1993, S. 980, 988.

13 In diese Richtung auch *Maison*, Les ordonnances de la CIJ dans l'affaire relative à l'application de la Convention sur la prévention et la répression du crime de génocide, *EJIL* 1994, S. 383, 400, die Grenzen des Grundsatzes der Staatenverantwortlichkeit im Hinblick auf das Verbrechen »Völkermord« aufzeigt.

tung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofs nicht gefehlt.¹⁴ So kam lediglich die Ahndung der Kriegsverbrechen durch nationale Gerichte in Betracht.

Unter dem Druck der Öffentlichkeit beschloß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen daher kurzfristig die Einrichtung eines ad hoc Strafgerichtshofs zur Verfolgung der schweren Verbrechen im früheren Jugoslawien¹⁵. Der Sicherheitsrat berief sich dabei auf Kapitel VII der UN-Charta und rechtfertigte die Errichtung des ad hoc Tribunals als »Beitrag zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Friedens«. Mit dieser Begründung nahm er die Schaffung eines Völkerstrafgerichtshofs aus eigenem supranationalem Recht als friedenssichernde Maßnahme in Anspruch, die eben nicht mehr auf die Zustimmung einzelner Staaten angewiesen war. Damit wurde Neuland betreten. Die heftigen Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage¹⁶ belegen, daß es sich bei dieser Vorgehensweise um eine – wenn auch nicht ungeschickte – Hilfskonstruktion im Rahmen des UNO-Systems handelt.

Wenige Monate nach dem Sicherheitsratsbeschluß wurden ein Ankläger und das Richterkollegium – darunter nur zwei Frauen: Gabrielle Kirk McDonald aus den USA und Elizabeth Odio Benito aus Costa Rica – benannt. Als erste Amtshandlung verabschiedeten die Richterinnen und Richter eine Verfahrensordnung, die im einzelnen die prozessualen Regeln festlegt und daher von großer Bedeutung sein wird.¹⁷ Im übrigen ist der Gerichtshof über die Durchführung von Ermittlungen in wenigen einzelnen Fällen noch nicht hinausgekommen.¹⁸

Die Errichtung des ad hoc Gerichtshofs ist gerade von Frauenvereinigungen sehr begrüßt worden. Sie gehen davon aus, daß aufgrund der Prozesse vor dieser internationalen Institution die Verbrechen an Frauen im Krieg endlich zur Kenntnis genommen werden, nachdem in den Nürnberger und Tokioter Prozessen die massenhaften Vergewaltigungen von Frauen nicht oder so gut wie nicht zur Sprache kamen. Die amerikanische Rechtsprofessorin *Catherine MacKinnon*, eine der berühmtesten Frauenrechtlerinnen der USA, sagte bereits im Frühjahr 1993 mehreren betroffenen kroatischen und moslemischen Frauen ihre Unterstützung während der Gerichtsverfahren zu.¹⁹

Doch scheint insoweit Skepsis angebracht. Schon jetzt muß bezweifelt werden, ob dieser Gerichtshof – vor allem in seiner jetzigen Struktur – tatsächlich in der Lage sein wird, die Kriegsverbrechen an Frauen angemessen juristisch zu bewältigen.²⁰ Dieser Artikel will nachfolgend darlegen, daß die Möglichkeiten des Gerichtshofs bei der Aburteilung von Vergewaltigungen, Zwangsprostitution und Zwangschwangerschaften von vornherein sehr begrenzt sind. Zum einen ist die Jurisdiktion

¹⁴ Schon 1953 legte die von der UNO ins Leben gerufene International Law Commission (ILC) den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof vor, der in den folgenden zwanzig Jahren von der Generalversammlung immer wieder zurückgestellt wurde. Ebenso erarbeiteten wissenschaftliche Organisationen wie die International Law Association und die Association Internationale De Droit Pénal Vorschläge für einen permanenten Strafgerichtshof.

¹⁵ SR-Resolution 827 vom 25. Mai 1993, die Bezug nimmt auf die Resolution 808 vom 22. Februar 1993. Als Anlage enthält die Resolution das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Deutsche Übersetzung in: EA 1994, S. D89.

¹⁶ *Hollweg* (Fn. 12), S. 981; *Graefrath*. Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage, *Neue Justiz* 1993, S. 433.

¹⁷ Rules of Procedure and Evidence vom 11. Februar 1994, abgedruckt in: *Human Rights Law Journal* 1994, S. 38, zuletzt geändert am 4. Oktober 1994, als Anhang beigefügt bei: *Roggemann* (Fn. 7). In deutscher Sprache liegt bislang offiziell keine Version vor.

¹⁸ Als eine der ersten Amtshandlungen ersuchte der Gerichtshof Deutschland um die Auslieferung des in München inhaftierten Serben Dusko Tadić, vgl. *taz* vom 9. November 1994, S. 8.

¹⁹ *Off our backs*, Februar 1993, S. 3 und 21.

²⁰ Vorsichtige Bedenken äußert auch *Chinkin* (Fn. 5), S. 336.

des Gerichtshofs in bezug auf diese Verbrechen beschränkt. Da der Gerichtshof gemäß seinem Statut – wegen des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* richtigerweise – nur bestehendes Völkerrecht anwenden kann, muß er auf eine Rechtsordnung zurückgreifen, die Frauenbelangen kaum Rechnung trägt. Zum anderen muß mit enormen verfahrensrechtlichen Problemen gerade bei der Aburteilung der Vergewaltigungen gerechnet werden.

II. Zur begrenzten Jurisdiktion des Gerichtshofs

1. Zur sachlichen Zuständigkeit

Das Statut²¹ legt – wie schon angedeutet – keine Strafbarkeit fest, sondern verweist auf bestehende gewohnheitsrechtliche Normen des Völkerrechts. Art. 1 des Statuts umschreibt die strafbaren Handlungen generell als »schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht«, die in den Art. 2–5 des Statuts in vier Tatbestandsgruppen eingeteilt werden:

- schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949
- Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges
- Völkermord
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Aus diesen Normen läßt sich keine klare, unbestrittene Strafbarkeit für Vergewaltigungen, Zwangsprostitution und Zwangsschwangerschaften im Krieg entnehmen. Daß es an einer eindeutigen Strafbarkeit für diese Verbrechen fehlt, zeigen allein die zahlreichen Aufsätze zu dieser Frage²², insbesondere von *Meron*²³ und *Chinkin*²⁴. So schreibt *Chinkin* selbst: »Unfortunately, in these documents the position with respect to rape is ambiguous.«²⁵

a) Vergewaltigungen als schwere Verletzungen der Genfer Konventionen?

Art. 2 des Statuts, der im wesentlichen den gleichlautenden Art. 130 des III. Genfer Abkommens²⁶ und Art. 147 des IV. Genfer Abkommens²⁷ nachgebildet ist, nennt als schwere Verletzungen der Genfer Konventionen u. a.: vorsätzliche Tötung; Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche; vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung; rechtswidrige Gefangenhaltung; Geiselnahme. Die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen ist gerade nicht als schwere Verletzung aufgeführt, obwohl Art. 27 der IV. Genfer Konvention vorsieht, daß »Frauen

21 Fundstelle siehe Fn. 15.

22 Z. B. *Wulweber*, Vergewaltigung als Waffe und das Kriegsvölkerrecht, KJ 1993, S. 179; *Fischer*, Grundlagen der völkerstrafrechtlichen Verfolgung von Vergewaltigungen im bosnischen Krieg, S + F, Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 1993, S. 71.

23 *Meron*, Rape as a Crime under International Humanitarian Law, AJIL 1993, S. 424.

24 Siehe Fn. 5.

25 Ebd., S. 331.

26 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II, S. 838.

27 IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II, S. 917, ber. 1956 II, S. 1586.

besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht und jeder unzüchtigen Handlung« zu schützen sind.

*Meron*²⁸ ist der Auffassung, daß die Verbrechen an Frauen jedenfalls unter den Tatbestand der vorsätzlichen Verursachung großer Leiden oder schweren Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit fallen. Dabei gesteht er zu, daß man nur im Wege einer weiten Auslegung zu diesem Ergebnis kommt.²⁹ Weiter schreibt er: »Surely rape – in certain circumstances – can also rise to the level of such other grave breaches as torture or inhuman treatment.«³⁰ Er will also nur unter besonderen Bedingungen eine Vergewaltigung mit Folter und unmenschlicher Behandlung gleichstellen. Vergewaltigung ist demnach nicht an sich schon »unmenschliche Behandlung«.

Zu bedenken ist – und das wird einfach übersehen –, daß der Internationale Gerichtshof die Massenvergewaltigungen nicht in ihrer Gesamtheit, sondern die Taten einzelner zu beurteilen hat. Im Einzelfall wird u. U. – wie die Argumentation *Merons* zeigt – die Gleichwertigkeit einer Vergewaltigung mit den genannten schweren Verletzungen der Genfer Konventionen verneint. Es ist davon auszugehen, daß die »einfache« Vergewaltigung gerade nicht erfaßt ist.³¹

b) Vergewaltigungen als Völkermordhandlungen?

Art. 4 des Statuts lehnt sich an die Völkermordkonvention³² an und definiert Völkermord als jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

In der Literatur wird argumentiert, daß massenhafte und systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen unproblematisch unter diese Definition fallen.³³ *Wing/Merchán*³⁴ halten insbesondere die letzten beiden Varianten für gegeben: Nach islamischem Recht werde ein Kind nur als Moslem geboren, wenn der Erzeuger Moslem sei. Das bedeute, daß die Kinder, die aus der Vergewaltigung moslemischer Frauen durch orthodoxe Serben stammten, keine Moslems seien. Der massenweise Versuch, moslemische Frauen durch orthodoxe Serben zu schwängern, müsse deshalb als eine Maßnahme angesehen werden, die auf die Geburtenverhinderung

²⁸ Fn. 23, S. 426.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Diese Gefahr sieht an anderer Stelle letztlich doch auch: *Meron*, War Crimes in Yugoslavia and the Development of International Law, AJIL 1994, S. 78, 84.

³² Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, BGBl. 1954 II, S. 730.

³³ *Chinkin* (Fn. 5), S. 333.

³⁴ *Wing/Merchán*, Rape, Ethnicity and Culture: Spirit Injury From Bosnia to Black America, Columbia Human Rights Law Review 1993, p. 1, 18 ff.

innerhalb der Gruppe gerichtet sei und durch die die Kinder der geschützten Gruppe in eine andere Gruppe überführt würden.

Kaum erwähnt aber wird, daß den Tätern die Absicht nachgewiesen werden muß, die Gruppe ganz oder teilweise zerstören zu wollen. *Chinkin*³⁵ geht in ihrer Untersuchung mit keinem Wort auf dieses Erfordernis ein. Gerade aber an dem Nachweis dieser Absicht dürfte es in vielen Einzelfällen scheitern. Die Täter werden vortragen, sie hätten nicht die Absicht gehabt, die moslemische Bevölkerung in Bosnien auszuvertreiben, sondern hätten lediglich die Menschen in den von ihnen beanspruchten Gebieten durch ihre Taten in die Flucht treiben wollen.³⁶ Tatsächlich hat diese Strategie den Begriff »ethnische Säuberung« geprägt.³⁷

Die Völkermordkonvention, auf die das Statut des Gerichtshofs zurückgreift, wurde 1949 unmittelbar unter dem Eindruck der Judenvernichtung vereinbart. Schon seit langem steht fest, daß die dort niedergelegte Definition des Völkermords zu eng gefaßt ist.³⁸ Die Konvention findet letztlich nur auf die Fälle Anwendung, in denen die Vernichtung eines Volkes öffentlich angedroht wird. Sie ist damit überholt, da heute niemand mehr entsprechende Absichten zugeben, geschweige denn wie im Dritten Reich schriftlich festhalten wird. Völkermord findet heutzutage weitaus raffinierter statt, wie der Jugoslawienkrieg beweist.

c) Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Art. 5 des Statuts erfaßt schließlich in Anlehnung an Art. 6 des Nürnberger Statuts die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind. Im einzelnen werden in dieser Bestimmung genannt Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportierung, Freiheitsentziehung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen sowie andere unmenschliche Handlungen. Vergewaltigung ist somit – anders als im Nürnberger Statut – explizit aufgeführt.

Allerdings sind Zweifel am gewohnheitsrechtlichen Charakter der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegen mangelnder Staatenpraxis nie verstummt,³⁹ und tatsächlich ist seit den Nürnberger Prozessen in ganz wenigen Fällen die Verurteilung von Kriegsverbrechern auf der Grundlage der Verbrechen gegen die Menschlichkeit er-

³⁵ (Fn. 5), S. 333.

³⁶ So auch *Webb*, *Genocide Treaty – Ethnic Cleansing – Substantive and Procedural Hurdles in the Application of the Genocide Convention to Alleged Crimes in the Former Yugoslavia*, *Georgia Journal of International and Comparative Law* 1993, S. 377, 400–403, der wenig überzeugende Hilfskonstruktionen anbietet, um das Vorliegen der geforderten Absicht zu belegen. Zusätzliche Beweisschwierigkeiten dürften auftauchen, wenn es darum geht, Personen der unteren Militärhierarchie die entsprechende Absicht nachzuweisen, vgl. *O'Brien*, *The International Tribunal For Violations of International Humanitarian Law in the Former Yugoslavia*, *AJIL* 1993, S. 639, 648, sowie *Oellers-Frahm*, *Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien*, *ZdöRV* 1994, S. 416, 424.

³⁷ Vgl. die Definition von ethnischer Säuberung bei *Petrovic*, *Ethnic Cleansing – An Attempt at Methodology*, *EJIL* 1994, S. 342, 344 ff.

³⁸ Die Unzulänglichkeit der Völkermordkonvention zeigte sich im Fall der Ureinwohner Brasiliens, deren Lebensgebiete zum Zwecke der Ansiedlung von Ortschaften in Besitz genommen wurden. Der VN-Vertreter Brasiliens entgegnete auf die öffentlichen Vorwürfe: »The crimes committed against the Brazilian population cannot be characterized as genocide, since the criminal parties involved never eliminated the Indians as an ethnic group or cultural group. Hence there was lacking the special malice or motivation necessary to characterize the occurrence of genocide. The crimes in question were committed for exclusively economic reasons, the perpetrators having acted solely to take possession of the lands of their victims.« Zitat entnommen aus: *Kuper*, *The Prevention of Genocide*, 1985, S. 13.

³⁹ *Hollweg* (Fn. 12), S. 986.

folgt.⁴⁰ Problematisch ist vor allem, daß gerade in bezug auf den Tatbestand der Vergewaltigung keine Präzedenzfälle vorliegen, zumal Vergewaltigung im Nürnberger Statut nicht erwähnt wurde. Der Gerichtshof wird daher nicht umhin können, sich wegen der Geltung des Legalitätsgrundsatzes mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus dürfte bei der Anwendung dieser Statutsbestimmung die Frage relevant werden, wann eine Vergewaltigung im Rechtssinne vorliegt. Ein Blick in die nationalen Rechtsordnungen zeigt, daß es keine allgemein gültige Definition gibt. Im deutschen Recht z. B. fällt unter Vergewaltigung im Sinne des § 177 StGB nur der Beischlaf, nicht dagegen andere sexuelle Handlungen des Täters. Welche Definition müßte der Gerichtshof zugrunde legen? Ist sexuelle Nötigung, wie in Art. 178 StGB geregelt, ebenfalls vom Tatbestand des Art. 5 des Statuts erfaßt? Zahlreiche andere Fragen werden zu entscheiden sein, wie z. B. die Frage, wann Gewaltanwendung vorliegt. Hier besteht die Gefahr, daß die in den nationalen Rechtsordnungen verankerten »männlichen« Vorstellungen⁴¹ übernommen werden.⁴²

2. Zur personellen Zuständigkeit

Die personelle Zuständigkeit erstreckt sich gem. Art. 6 und 7 des Statuts auf natürliche Personen, ohne Rücksicht auf ihre Amtsstellung. Demnach können – theoretisch – sämtliche Personen der kriegführenden Parteien, einschließlich der Staats- und Regierungschefs vor den Internationalen Strafgerichtshof gestellt werden. Nicht klar ist, ob auch UN-Soldaten – sofern sich die Behauptungen gegen sie bestätigen – vor dem Gerichtshof zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Beantwortung dieser Frage hängt genau genommen davon ab, ob die UN-Soldaten an das humanitäre Kriegsvölkerrecht gebunden sind, da der Legalitätsgrundsatz auch für sie gelten muß. Die Frage nach der Geltung des Kriegsvölkerrechts bei Einsätzen der UN-Friedenstruppen ist jedoch ungeklärt.⁴³ Da die Vereinten Nationen den Genfer Konventionen ferngeblieben sind, kommt lediglich die Anwendung von Völkergewohnheitsrecht in Betracht. Während z. T. die Geltung des Kriegsvölkerrechts für die »soldiers without enemies« abgelehnt wird⁴⁴, bejahen andere vorsichtig eine Bindung der UN-Friedensstreitkräfte an das Kriegsvölkerrecht, sofern es seinem Regelungsgehalt nach anwendbar ist.⁴⁵

Wiederum wird deutlich, daß das Völkerrecht den heutigen Entwicklungen »hinterher hinkt«. Immer öfter sind UNO-Truppen unmittelbar in Kriegshandlungen involviert. Auch für sie müßte eindeutig das Kriegsvölkerrecht gelten. Wegen dieser »Unklarheit« bleibt offen, ob auch ein UN-Soldat wegen seiner Taten vor den Internationalen Gerichtshof gestellt werden kann oder ob er allein nach VN-Dienstrecht – unbeobachtet von der Öffentlichkeit – zu bestrafen ist.

⁴⁰ Tomuschat, Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, EA 1994, S. 61, 65, hat daher Zweifel, ob eine so weitreichende individuelle Strafbarkeit angenommen werden kann.

⁴¹ Näher hierzu z. B. die kanadische Untersuchung von Boyle u. a., A Feminist Review of Criminal Law, 1985.

⁴² Zur Problematik der Einwilligung bei Vergewaltigung siehe unten.

⁴³ Bothe, Friedenserhaltende Maßnahmen, Rdnr. 77 f., in: Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Kommentar, 1991.

⁴⁴ Fabian, Soldiers without Enemies – Preparing the United Nations for Peacekeeping, 1971.

⁴⁵ Bothe (Fn. 43), Rdnr. 78.

Das größte verfahrensrechtliche Problem ist zweifellos der mangelnde direkte Zugriff des Gerichtshofs auf die beschuldigten Verbrecher, die nicht in Abwesenheit verurteilt werden dürfen. Trotz eines gegenteiligen Vorschlags der französischen Regierung⁴⁶ einigte man sich darauf, keine Abwesenheitsverfahren durchzuführen. Diese Entscheidung wird allgemein als richtig angesehen⁴⁷, da Abwesenheitsverfahren leicht den Anschein von Schauprozessen erwecken⁴⁸ und der Gerichtshof zu einer reinen »moralischen Instanz« »verkommen« könnte. Da nicht damit zu rechnen ist, daß die kriegführenden Staaten ihre eigenen Staatsangehörigen ausliefern werden – am Ende müßten sich die Regierenden selbst dem Gerichtshof überstellen! –, ist dieser darauf angewiesen, daß einzelne Staaten die in ihrem Hoheitsgebiet gefaßten Täter an ihn ausliefern. Viele Staaten müssen insoweit aber erst einmal – wie die Bundesrepublik⁴⁹ – ihre Rechtsordnungen ändern, um die Auslieferung an eine internationale Instanz zu ermöglichen. Am Ende werden es nur wenige sein, die sich vor dem Gerichtshof verantworten müssen, aber immerhin dürften die Verfahren viele Täter davon abhalten, sich ins Ausland zu begeben.

Die Durchführung der Verfahren wird – und darauf ist schon oft hingewiesen worden⁵⁰ – zahlreiche Probleme aufwerfen. Bei der Aburteilung der Vergewaltigungen und Zwangsschwangerschaften werden wegen des besonderen Charakters dieser Delikte zusätzliche Probleme auftreten.⁵¹ Die mit Blick auf die zu erwartenden Schwierigkeiten in die Verfahrensordnung aufgenommenen Vorschriften sind nicht unproblematisch. Sie stellen bisweilen einen eher schlechten Kompromiß zwischen rechtsstaatlichen Prinzipien und den Belangen der Opfer dar.

1. Ausreichender Schutz der Opfer und Zeuginnen?

Regel 75 der Verfahrensordnung sieht in Ausführung von Art. 22 des Statuts besondere Maßnahmen zum Schutz von Opfer und Zeugen vor, die vor allem für Vergewaltigungsoffer gedacht sind. Danach kann das Gericht – auch auf Antrag des Opfers oder der Zeugin – folgende Maßnahmen anordnen: Maßnahmen zur Verhinderung der Offenlegung der Identität oder des Aufenthaltsorts der betreffenden Person an die Öffentlichkeit oder die Medien, wie z. B. den Einsatz bild- oder stimmerändernder Techniken; den Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Verhandlung; angemessene Maßnahmen zur Erleichterung der Aussage gefährdeter Opfer und Zeuginnen, z. B. durch interne Fernsehübertragung. Das Gericht kann außerdem jederzeit die Art der Befragung beanstanden, um Belästigungen und Einschüchterungen zu vermeiden.

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gehen z. T. weit über die in vielen nationalen Rechtsordnungen getroffenen Schutzvorkehrungen für Vergewaltigungsoffer hinaus. Allerdings finden sie ihre Grenze an den Rechten des Angeklagten. Eine persönliche Gegenüberstellung bzw. eine Vernehmung durch die Verteidigung kann

46 Letter from the Permanent Representative of France to the United Nations Addressed to the Secretary-General vom 10. Februar 1993, Dok. S/25266, S. 30, 67.

47 Tomuschat (Fn. 40), S. 68 f.; Oellers-Frahm (Fn. 36), S. 429; O'Brien (Fn. 36), S. 656.

48 Tomuschat, ebd.; Oellers-Frahm, ebd.

49 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz), BT-Drucksache 13/57 vom 29. 11. 1994.

50 Vgl. nur Hollweg (Fn. 12), S. 988.

51 Vgl. Chinkin (Fn. 5), S. 337.

nicht ausgeschlossen werden, da der Angeklagte insbesondere das Recht hat, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen bzw. stellen zu lassen.⁵²

In diesem Punkt wird es nie eine für die Frau erträgliche Lösung geben, will man rechtsstaatliche Grundsätze nicht gänzlich über Bord werfen. Die Frau wird als Zeugin gebraucht, um erfolgreich gegen den Täter vorgehen zu können. Notwendig ist deshalb eine angemessene Betreuung der Zeugin während des gesamten Verfahrens, so daß sie eine Gegenüberstellung mit dem Täter ohne größeren Schaden überstehen kann.

Fraglich ist, ob die bei der Kanzlei des Gerichtshofs vorgesehene »Abteilung für Opfer und Zeugen«⁵³ den betroffenen Frauen die notwendige Betreuung zukommen lassen kann. Schon jetzt steht fest, daß wegen der angespannten finanziellen Situation des Gerichtshofs⁵⁴ nicht genügend Geldmittel für den Aufbau dieser besonderen Einrichtung zur Verfügung stehen.⁵⁵ Abgesehen davon wäre es vielleicht sinnvoller gewesen, keine eigene Behörde beim Gerichtshof vorzusehen, sondern die Möglichkeit zu schaffen, daß die Frauen während der Verfahren auf Kosten des Gerichtshofs weiter von ihren Therapeutinnen betreut werden. Eine solche – allerdings auch teurere – Lösung hätte den Vorteil, daß sie sich nicht erneut fremden Personen anvertrauen müßten.

2. Zu den Beweisregeln

Neben besonderen Schutzmaßnahmen enthält die Verfahrensordnung in Regel 94 besondere Beweisregeln für Vergewaltigungsprozesse, die erhebliche Beweiserleichterungen vorsehen. Eine genauere Analyse aber zeigt, daß die eingeführten Beweiserleichterungen in den abzuurteilenden Vergewaltigungsfällen kaum zum Tragen kommen werden und daher ihr Sinn in Frage gestellt werden muß. Angesichts der Tatsache, daß die Vergewaltigungen in einem Krieg zielgerichtet als Kriegswaffe eingesetzt wurden, erscheinen die Regeln z. T. unangemessen. Denn es werden Beweiserleichterungen für Fallkonstellationen vorgesehen, die im Krieg ausgeschlossen sind, während die durch die Kriegssituation bedingten besonderen Beweismöge der Frauen weitgehend ignoriert wurden.

Unverständlich ist z. B. die Regelung hinsichtlich des Vorbringens des Angeklagten, die Frau habe ihre Einwilligung gegeben. Dieses Verteidigungsmittel wird für zulässig erklärt, es sei denn, die Frau befand sich in bestimmten näher beschriebenen Zwangslagen.⁵⁶ Warum hat man »Einwilligung« als Verteidigungsmittel nicht gänzlich ausgeschlossen? Es ist davon auszugehen, daß in diesem Krieg die Frauen wohl kaum aus freiem Willen mit ihren »Feinden« sexuellen Kontakt hatten. Nun aber werden viele Angeklagte allein aus prozestaktischen Gründen dieses Verteidigungsmittel einsetzen und die Verfahren erheblich verzögern, obwohl in der Kriegssitua-

⁵² Art. 21 Abs. 4 e) des Statuts.

⁵³ Regel 34 der Verfahrensordnung.

⁵⁴ Von den für den Zwei-Jahres-Zeitraum 1994/1995 veranschlagten 32 Mio. US-\$ hat die Generalversammlung 1994 nur 11 Mio. US-\$ für das gesamte Jahr 1994 bewilligt; der Generalsekretar hat deshalb seinerseits einen Trust-Fund eingerichtet, vgl. »Der aktuelle Begriff« der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11. 5. 1994.

⁵⁵ Frauenverbände haben deshalb gefordert, daß ausreichend Gelder bereitgestellt werden, vgl. z. B. die Resolution der International Federation of Women Lawyers (FIDA) vom 22. 9. 1994, abgedruckt in: Aktuelle Informationen des Deutschen Juristinnenbundes, Heft 4, 1994, S. 10.

⁵⁶ Regel 96: »In cases of sexual assault: (i) consent shall not be allowed as a defence if the victim (a) has been subjected to or threatened with or has had reason to fear violence, duress, detention or psychological oppression, or (b) reasonably believed that if she did not submit another might be so subjected, threaten or put in fear.«

tion keine Fälle vorstellbar sind, in denen eine Frau ihre Einwilligung gegeben haben könnte. Die Frauen werden damit durch sich lang hinziehende Verfahren zusätzlichen enormen Belastungen ausgesetzt.

Interessanterweise schloß noch die erste Fassung der Verfahrensordnung »Einwilligung« als Verteidigungsmittel ausdrücklich aus.⁵⁷ Diese Regelung wurde also inzwischen völlig umgekehrt. Zu groß waren wohl die Bedenken, die ursprüngliche Fassung könnte gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. Man muß sich fragen, ob nicht mit zweierlei Maß gemessen wird: Während man dem Angeklagten in den Vergewaltigungsfällen das Verteidigungsmittel »Einwilligung« nicht gänzlich nehmen wollte, verweigert man ihm vollständig die Berufung auf das »Handeln auf Befehl«⁵⁸ – eine aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unbedenkliche Regelung. Mit den gleichen Gründen oder Bedenken wie beim »Handeln auf Befehl« hätte man auch in den Vergewaltigungsprozessen die Berufung auf die »Einwilligung« stets für unzulässig erklären können. In beiden Konstellationen geht es um Möglichkeiten der Verteidigung für den Angeklagten.

Bei der Frage der Einwilligung handelt es sich genau genommen um eine Frage des Tatbestandes und nicht um eine Beweisregel. Insoweit stimmt es besonders bedenklich, daß diese Frage in der Verfahrensordnung geregelt ist, d. h. vom Richterkollegium entschieden wurde und jederzeit – wie bereits geschehen – einstimmig geändert werden kann.⁵⁹ Eine solche Verfahrensweise entspricht eigentlich nicht unseren Vorstellungen von Gewaltenteilung; doch ist unklar, inwieweit das Prinzip der Gewaltenteilung im Völkerrecht überhaupt gilt.⁶⁰ In jedem Fall hätte es sich angeboten, die Verfahrensordnung bzw. Änderungen der Verfahrensordnung durch die Generalversammlung oder zumindest durch den Sicherheitsrat genehmigen zu lassen.

Fragen wirft auch die Regelung auf, daß früheres Sexualverhalten des Opfers als Beweismittel nicht zulässig ist.⁶¹ Diese Fassung legt den Schluß nahe, daß andere Umstände aus dem früheren Leben der Frau durchaus angeführt werden dürfen, um ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen wie z. B. früher eingereichte Klagen wegen Vergewaltigung oder sexuellen Mißbrauchs u. ä.. Dieses Ergebnis wäre absurd: In einem Krieg, in dem Vergewaltigung als Kriegswaffe eingesetzt wurde, kann die Glaubwürdigkeit der Frau ebensowenig an solchen Umständen festgemacht werden wie an ihrem früheren Sexualverhalten. Vielzusehr müssen die Frauen ihre eigene Ächtung in ihren Gesellschaften fürchten⁶², als daß sie einen Soldaten – auch wenn er in diesem Krieg ihr Feind ist – unberechtigt beschuldigen. Weitaus mehr Klarheit hätte eine Regelung geschaffen, die generell verbietet, bei der Beweiswürdigung Umstände aus dem früheren Leben der Frau heranzuziehen, bzw. wenigstens katalogartig weitere Fälle ausschließt.⁶³

Der Kriegssituation ausreichend Rechnung trägt einzig die Regelung, daß in Angelegenheiten sexueller Nötigung eine Bestätigung der Aussage des Opfers nicht erforderlich ist. Mit dieser Regelung wollte man klarstellen, daß es – anders als in

57 Die alte Fassung lautete: »Consent shall not be allowed as a defence.«

58 Art. 7 Abs. 4 des Statuts.

59 Art. 15 des Statuts und Regel 6 der Verfahrensordnung.

60 An Stelle des Gewaltenteilungsgrundsatzes tritt bei internationalen Organisationen das von den Staaten gewollte relative Gleichgewicht der Gewalten, wie es sich jeweils aus dem Gründungsvertrag der Organisation ergibt, vgl. *Gottelmann* zu Art. 101, Rdnr. 4, in: *Summa* (Hrsg.), Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen, 1991.

61 Regel 94 (iii): »(P)rior sexual conduct of the victim shall not be admitted in evidence.«

62 Dazu ausführlich *Mischkowski*, in: Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten (Hrsg.), *Vergewaltigte Frauen im ehemaligen Jugoslawien*, Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Bonn am 21. April 1993, Dokumentation, S. 16.

63 Eine enumerative Aufzählung wäre zwar aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklicher, wurde aber u. U. nicht alle Fälle erfassen.

vielen common law-Staaten keiner – zusätzlichen Beweise neben der Aussage der Frau bedarf. Das Gericht kann demnach seine Entscheidung allein auf die Aussage der Frau stützen. Damit wurde gesehen, daß die besondere Kriegssituation eine solche Beweiserleichterung fordert: Die Anklage hat kaum andere Möglichkeiten, die Aussage abzustützen. Eine vergewaltigte Frau wird z. B. nicht wie in Friedenszeiten die Möglichkeit gehabt haben, unmittelbar nach der Tat einen Arzt aufzusuchen.

IV. *Schlußbewertung*

Die Aburteilung der Kriegsverbrechen an Frauen im Jugoslawienkrieg durch den Internationalen Strafgerichtshof wird viele juristische Probleme aufwerfen. Wieviel können wir angesichts dieser Probleme von dem Tribunal erwarten? Kann die gerade von Frauen geforderte »juristische Intervention« überhaupt ansatzweise gelingen? Oder sollte die Verfolgung der Massenvergewaltigungen doch eher den nationalen Gerichten überlassen bleiben, wie es *Wullweber* in Heft 2/1993 der *Kritischen Justiz*⁶⁴ wegen ihrer grundsätzlichen Bedenken gegen ein Weltgericht vorgeschlagen hat?

Der ad hoc-Gerichtshof in seiner jetzigen Ausgestaltung ist ohne Zweifel eine Verlegenheitsantwort auf ein schon lang bekanntes Phänomen: Massenvergewaltigungen und sexuelle Folter in Kriegszeiten sind keine neue Erscheinung, sondern Frauen waren schon immer im Krieg »die zweite Front«⁶⁵ – im Zweiten Weltkrieg, im japanisch-koreanischen Krieg 1930–1940, im Unabhängigkeitskrieg Bangladeshs 1971 sowie im Golfkrieg, um nur einige Beispiele aus der Vergangenheit zu nennen⁶⁶. Wie aber in den Genfer Konventionen zum Ausdruck kommt, wurde dieses Phänomen im Völkerrecht nicht zur Kenntnis genommen. Diese Abkommen sehen Vergewaltigungen lediglich als Randerscheinungen von Kriegen.

Dennoch ist die Errichtung des Gerichtshofs zu begrüßen. Seine Bedeutung liegt vor allem darin, daß er zur Entwicklung eines Völkerrechts beitragen kann, das die Rechte von Frauen im Krieg nicht mehr länger ignoriert. Was bislang von den vorwiegend männlichen Staatsvertretern versäumt wurde – nämlich die Verankerung eines nachhaltigen Schutzes von Frauen im Krieg in internationalen Konventionen –, kann durch die Urteile des Gerichtshofs erreicht werden. *Fastenrath*⁶⁷ hat die Rolle der Rechtsprechung bei der Bildung von Völkerrecht ausführlich dargelegt. Die Spruchpraxis internationaler Gerichte besitzt eine Autorität, über die sich die Staatenpraxis nicht so leicht hinwegsetzt. Das beste Beispiel liefern insoweit die heute noch umstrittenen Nürnberger Prozesse, deren Urteile dennoch immer wieder herangezogen werden. Angesichts dieser Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁸ ist es wichtig, daß die Verfahren gerade von Frauen kritisch beobachtet werden.

64 S. 190/1.

65 *Seifert*, Die zweite Front – Zur Logik sexueller Gewalt in Kriegen, S + F, Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden 1993, S. 66.

66 Näher hierzu *Seifert*, ebd., mit weiteren Nachweisen.

67 *Fastenrath*, Lucken im Völkerrecht – Zu Rechtscharakter, Quellen, Systemzusammenhang, Methodenlehre und Funktionen des Völkerrechts, 1991, S. 121 ff., 271 f.

68 So auch *Chinkin* (Fn. 5), S. 336/7.